



AMTSBLATT

Jahrgang 30

Samstag, den 30. November 2024

Nummer 11

Aus dem Inhalt



- Aufruf Wahlhelfer Seite: 2
- Schließtage der VG Seite: 3
- Stellenausschreibung Freibad Seite: 3
- Ausbau Wildungsstraße Seite: 12
- Veranstaltungen Seite: 17
- Kirchliche Nachrichten Seite: 18



DIE STADT HERMSDORF PRÄSENTIERT:

Das große Weihnachtskonzert

Sonntag, 22. Dezember
15:30 Uhr
Stadthausaal

Kartenvorverkauf (15,-€) im Kulturbüro (Stadthaus)

unter anderem mit dem Männerchor Reichenbach e.V.,
dem Chorverein Täler e.V., dem BTU Hermsdorf e.V.,
der Tanzgruppe Caprice aus Hermsdorf,
dem Tanzpaar Martin Lehmann & Partnerin
dem Gesangsduo Juliane & Elisa
und weiteren Überraschungen

Moderation: Elisa Steingrüber







Das nächste Amtsblatt erscheint am:
21. Dezember 2024

Der nächste Redaktionsschluss ist am:
06. Dezember 2024

+++ Weitere aktuelle Infos finden Sie auf www.vg-hermsdorf.de +++

**Telefonnummern****der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus****Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft**

Gemeinschaftsvorsitzender Herr Sachse 036601 577-10
Sekretariat/Koordinierung 036601 577-11
Fax 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales 036601 577-18
Einwohnermeldeamt 036601 577-48/49/26
Standesamt 036601 577-59/38

Finanzen

Leitung 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21
Gewerbe-/Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-24
Kasse 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25
Gewerbeamt 036601 577-42
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12

Bauabteilung

Leitung 036601 577-30
Liegenschaften 036601 577-36
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung 036601 577-40
Ordnungsamt 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: amtsblatt@vg-hermsdorf.de

Sprechzeiten**der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
und der Stadt Hermsdorf**

	Vormittag	Nachmittag	Zugang
Montag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 15:30 Uhr	mit Termin
Mittwoch			geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 17:30 Uhr	mit Termin
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		mit Termin

Schiedsstelle der VG

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich
Frau Reuther-Buschmann 036601 938474
Öffnungszeiten:
Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft**Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen**

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann 036601 577-80
Büro des Bürgermeisters 036601 577-81
Fax 036601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Pfiffikus“ 036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeister Herr Teller 036601 83607
Fax: 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und
Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Mittwoch 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
Fax: 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeisterin Frau Dr. med. Schneider 036428 61675
Fax: 036428-549647

Sprechzeiten:

Jeden 3. Montag persönlich
im Gemeindezentrum 17:00-18:00 Uhr
Alle anderen Montage telefonisch
unter 0151 54437416 17:00-18:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamtin PHM'in Diana Reinhardt

Anschrift: Eisenberger Straße 56, 07629 Hermsdorf
Telefon: 036601 41418
FAX: 036601-289694
Handy: 0152 0719905
Mail: diana.reinhardt@polizei.thueringen.de

Kontaktbereichsbeamter PHM Michael Quitz

Handy: 0152 07649043
Mail: michael.quitz@polizei.thueringen.de

Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin!

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft 036601 57849

Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw. 03641 597632

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen
der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“****Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
sucht Wahlhelfer!**

Im 1. Quartal 2025 (Termin voraussichtlich 23.02.2024) findet die Bundestagswahl statt. Für die Unterstützung in den Wahlräumen der Stadt Hermsdorf und der Gemeinden werden Wahlhelfer gesucht.

Die ehrenamtliche Tätigkeit eines Wahlhelfers wird mit 25,00 € entschädigt. Für die Ganztagsverpflegung wird ausreichend gesorgt.

Wenn Sie Interesse haben und uns gern unterstützen möchten, melden Sie sich bitte im Sekretariat (036601/57711 oder unter info@vg-hermsdorf.de).

**Änderung
des Redaktionsschlusses im Dezember**

Die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf weißt freundlich darauf hin, dass sich der Redaktionsschluss für Dezember vom 09.12. auf den 06.12. ändert.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Öffentliche Bekanntmachung

Vom 23.12.2024 bis 01.01.2025 bleibt
die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf geschlossen.

Öffentliche Bekanntmachung

Das Einwohnermeldeamt
bleibt wegen Softwareumstellung
in der Woche vom 02.12. - 04.12.2024 geschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Konstituierung der Ausschüsse

Wahl Ausschuss Kultur, Sport, Tourismus, Jugend

Am 17.10.2024 wurde der Vorsitzende und Stellvertreter wie folgt gewählt:

Vorschlag Vorsitzender:

Dirk Plötner einstimmig mit 6 von 6 Stimmen gewählt

Vorschlag Stellvertreter:

Marcel Gießhöfer erhielt 4 von 6 Stimmen und wurde zum
Stellvertreter gewählt

Mike Bräuner erhielt 2 von 6 Stimmen

Wahl Bau- und Wirtschaftsausschuss

Weiterhin tagte am 27.08.2024 der Bau- und Wirtschaftsausschuss und wählte auch hier den Vorsitzenden und Stellvertreter wie folgt:

Vorschlag Vorsitzender:

Daniel Burkhardt einstimmig mit 9 von 9 Stimmen gewählt

Vorschlag Stellvertreter:

Uwe Sacklowski erhielt 7 von 9 Stimmen und wurde zum
Stellvertreter gewählt

Klaus Meister erhielt 2 von 9 Stimmen

Wahl Sozialausschuss

Der Sozialausschuss wählte am 21.10.2024.

Vorschlag Vorsitzender:

Mike Wendt einstimmig mit 8 von 8 Stimmen gewählt

Vorschlag Stellvertreter:

Hans-Jürgen Vogel einstimmig mit 8 von 8 Stimmen gewählt

Der Bürgermeister wünscht sich eine gute Zusammenarbeit und den Ausschussvorsitzenden und Stellvertretern alles Gute für das Amt!

Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht ab dem 01.04.2025

einen Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)

in Vollzeit/ Teilzeit für das **Freibad Hermsdorf**.

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt gemäß TVöD
- Urlaubsanspruch nach TVöD
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- vermögenswirksame Leistungen
- betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Thüringen
- arbeiten in einem freundlichen, hilfsbereiten Team
- eigenverantwortliches Arbeiten

Voraussetzungen:

- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe bzw. Schwimmmeister / Schwimmmeistergehilfe
- aktueller Nachweis über Erste-Hilfe-Kurs und Rettungsfähigkeit
- gute Kenntnisse in der Bädertechnik und handwerkliches Geschick zur Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten
- mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der Bäderbetriebe sind wünschenswert
- Bereitschaft zum Schichtdienst sowie zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- ein hohes Maß an Engagement, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- erweitertes Führungszeugnis

Aufgaben:

- Aufsicht über die Einhaltung der Haus- und Badeordnung
- Überwachung, Kontrolle und Wartung der Gebäude, Anlagen und Badeeinrichtungen
- Einleitung von Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Normen zur Hygiene und Sicherheit
- Unfallverhütung, Unfallschutz sowie Erste-Hilfe Versorgung Verletzter
- Beaufsichtigung des Badebetriebes mit Eingreifen bei Notfällen sowie Rettung und Erstversorgung
- Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Kursen (z.B. Schwimmunterricht)
- Pflege des Außengeländes und der Spiel- und Sporteinrichtungen
- Kontrolle der Wasserqualität und Hygiene im gesamten Bäderbereich routinemäßige Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- außerhalb der Badesaison Einsatz im städtischen Bauhof

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis 31.12.2024** an die

Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal - Kennwort Freibad
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.



Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht für die Sommersaison 2025 voraussichtlich für den Zeitraum von Juni bis August

Kassierer (m/w/d)

in **Vollzeit/ Teilzeit** für das **Freibad Hermsdorf**.

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt gemäß **TVÖD** (EG 2)
- bezahlte Mehrarbeitsstunden
- vermögenswirksame Leistungen
- arbeiten in einem freundlichen, hilfsbereiten Team
- eigenverantwortliches Arbeiten

Voraussetzungen:

- Volljährigkeit
- gute Deutschkenntnisse
- gepflegtes äußeres Erscheinungsbild
- Zuverlässigkeit, Freundlichkeit und Durchsetzungsvermögen
- Bereitschaft die Arbeitszeit flexibel an die Bedürfnisse des Betriebes anzupassen, einsetzbar von Montag bis Sonntag in Wechselschicht

Aufgaben:

- Allgemeine Kassentätigkeit (Verkauf von Eintrittskarten mittels elektronischem Kassensystem, Kartenkontrolle bei Dauer- und Zehnerkarten, Auskunftserteilung zu Preisen, Öffnungszeiten usw.)
- Vor- und Nachbereitungsarbeiten im Rahmen der Kassentätigkeit (Erstellung von Kassenabschlüssen, Verwaltung der Dauer- und Zehnerkarten)
- Übernahme von Reinigungstätigkeiten im Kassen- und Eingangsbereich sowie in den Sanitäranlagen

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis 31.12.2024** an die

Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal - Kennwort Freibad
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht für die Sommersaison 2025 voraussichtlich für den Zeitraum von Juni bis August

mehrere Rettungsschwimmer (m/w/d)

in **Vollzeit/ Teilzeit** für das **Freibad Hermsdorf**.

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt gemäß **TVöD** (EG 3)
- Urlaubsanspruch nach TVöD
- bezahlte Mehrarbeitsstunden
- vermögenswirksame Leistungen
- arbeiten in einem freundlichen, hilfsbereiten Team
- eigenverantwortliches Arbeiten

Voraussetzungen:

- Rettungsschwimmer-Abzeichen in Silber (nicht älter als 2 Jahre)
- aktueller Nachweis über Erste-Hilfe-Kurs
- Berufserfahrung ist wünschenswert, jedoch nicht Voraussetzung
- Mindestalter 18 Jahre
- erweitertes Führungszeugnis
- Bereitschaft zum Schichtdienst sowie zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- ein besucherfreundliches, sicheres und serviceorientiertes Auftreten

Aufgaben:

- Beaufsichtigung des Badebetriebes und Betreuung der Badegäste
- Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
- Eingreifen bei Notfällen sowie Rettung und Erstversorgung
- Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Pflege und Instandhaltung des Bades
- Reinigungstätigkeiten

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis 31.12.2024** an die

Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal - Kennwort Freibad
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht ab dem 01.04.2025

einen Meister für Bäderbetriebe (m/w/d)

in Vollzeit/ Teilzeit für das Freibad Hermsdorf.

Wir bieten:

- Vergütung erfolgt gemäß TVöD
- Urlaubsanspruch nach TVöD
- Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt
- vermögenswirksame Leistungen
- betriebliche Altersvorsorge über die Zusatzversorgungskasse Thüringen
- arbeiten in einem freundlichen, hilfsbereiten Team
- eigenverantwortliches Arbeiten

Voraussetzungen:

- erfolgreicher Abschluss der Ausbildung zum/zur Meister für Bäderbetriebe bzw. Schwimmmeister
- aktueller Nachweis über Erste-Hilfe-Kurs und Rettungsfähigkeit
- gute Kenntnisse in der Bädertechnik und handwerkliches Geschick zur Durchführung von Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten
- mehrjährige Berufserfahrungen im Bereich der Bäderbetriebe sind wünschenswert
- Bereitschaft zum Schichtdienst sowie zur Wochenend- und Feiertagsarbeit
- ein hohes Maß an Engagement, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit und Verantwortungsbewusstsein
- erweitertes Führungszeugnis

Aufgaben:

- Aufsicht über die Einhaltung der Haus- und Badeordnung
- Überwachung, Kontrolle und Wartung der Gebäude, Anlagen und Badeeinrichtungen
- Einleitung von Maßnahmen zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und Normen zur Hygiene und Sicherheit
- Unfallverhütung, Unfallschutz sowie Erste-Hilfe Versorgung Verletzter
- Beaufsichtigung des Badebetriebes mit Eingreifen bei Notfällen sowie Rettung und Erstversorgung
- Unterstützung bei der Organisation von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Kursen (z.B. Schwimmunterricht)
- Pflege des Außengeländes und der Spiel- und Sporteinrichtungen
- Kontrolle der Wasserqualität und Hygiene im gesamten Bäderbereich routinemäßige Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- außerhalb der Badesaison Einsatz im städtischen Bauhof

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte **bis 31.12.2024** an die

Stadt Hermsdorf
Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Personal - Kennwort Freibad
Am Alten Versuchsfeld 1
07629 Hermsdorf

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage (www.vg-hermsdorf.de) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 mit Beschluss Nr. BV03/025/2024 die Friedhofssatzung der Gemeinde Mörsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde erteilte die Zulassung zur öffentlichen Bekanntmachung am 06.11.2024.

Die Friedhofssatzung der Gemeinde Mörsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mörsdorf, den 11.11.2024
(im Original gezeichnet und gesiegelt)
Dr. med. Sylke Schneider
Bürgermeisterin

Friedhofssatzung der Gemeinde Mörsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 284) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in seiner Sitzung am 21.10.2024 folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Mörsdorf beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Mörsdorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mörsdorf waren oder
2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden oder
4. Fehlgeborene und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen auf Wunsch der Eltern.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.



§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Aufhebung).

(2) Durch **Schließung** wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch **Aufhebung** geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Urnengemeinschaftsanlagen Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten, in ähnlicher Weise wie auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabwahlstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde Mörsdorf getroffen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.
- b) das Anbieten von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,
- f) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- h) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzuliegen,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- j) Elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, ausgenommen hiervon sind Geräte die anlässlich einer Trauerfeier genutzt werden - § 29 Abs. 3 gilt entsprechend.
- k) das Anbringen, Aufstellen bzw. Zeigen von staatsfeindlichen bzw. diskriminierenden Symbolen und Spruchbändern.

Die Friedhofsverwaltung kann in Absprache mit der Gemeinde Mörsdorf Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die erlaubnispflichtigen Anzeigen nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Firmenbezeichnungen an Grabmalen sind in der Regel unzulässig. Kleinere Schilder im Maß bis 0,06m x 0,03m können nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung an nicht vordergründigen Stellen zugelassen werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zu lassen.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Bestattungspersonal

(1) Die Gemeinde Mörsdorf stellt kein Bestattungspersonal. Dementsprechend übernimmt sie keinerlei Haftung.

(2) Das Bestattungspersonal und das Personal zum Ausheben und Schließen der Gräber wird von Gewerbebetrieben gestellt, die ihre Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung angezeigt haben. Die Vorschriften des § 6 geltend entsprechend. In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu lassen.

(3) Die Bestattungspflichtigen/Nutzungsberechtigten beauftragen den Gewerbebetrieb entsprechend und haben die Kosten zu tragen.

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Bestattungsart ist verbindlich festzulegen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Erdwahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, deren der Verstorbene angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind (soweit sie nicht bei dem Toten verbleiben sollen) vor der Überführung zum Friedhof durch die Angehörigen oder Beauftragten zu entnehmen. Sollen Wertgegenstände mit beigesetzt werden, hat der Einlieferer eine entsprechende Einverständniserklärung vorzulegen. Eine Haftung für solche Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(6) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Diese Regelung gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 ThürBestG genannten Todesfälle.

(7) Die zuständige Ordnungsbehörde kann im Einzelfall von der Sargpflicht nach § 23 Absatz 1 ThürBestG im Einvernehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, soweit hierfür ein wichtiger Grund vorliegt und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Bestattungen ohne Sarg kann der Bestattungspflichtige mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung das berechnigte Bestattungspersonal stellen und hat gegebenenfalls zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen, Sargzubehör und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein. Dies umfasst auch die Füllmasse für Kissen und die Kleidung der Leiche. Diese darf nur aus Papierstoff und Naturtextilien (z. B. Leinen oder Baumwollstoff) bestehen.

(2) Asche-Urnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der festgelegten Ruhezeit gewährleisten. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubaren umweltfreundlichen Materialien bestehen.

(3) Die Säрге dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10 Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben bzw. Zufüllen der Gräber erfolgt im Auftrag und in Absprache mit den Nutzungsberechtigten bzw. Bestattungspflichtigen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte bzw. Bestattungspflichtige hat für den Umgang mit vorhandenem Grabzubehör (Fundamente, Grabmale, Einfassungen) vor dem Ausheben von Gräbern mit dem beauftragten Unternehmen entsprechende Absprachen zu treffen. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattung und für Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen. Ist der Angehörige nicht Nutzungsrechteinhaber der Grabstätte aus

der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des betreffenden Nutzungsrechteinhabers mit dem Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Umbettung nicht stattfinden. Dem Antrag auf Umbettung ist auch der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen in und aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(5) Antragsteller beauftragen für Umbettungen Gewerbetreibende, die ihre Tätigkeit entsprechend § 6 angezeigt haben. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel von Dezember bis März statt.

(6) Neben der Zahlung der Kosten für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung exhumiert werden.

(9) Alle Umbettungen oder Ausgrabungen bedürfen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde im Saale-Holzland-Kreis.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

(1) Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum der Gemeinde Mörsdorf. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Erdwahlgrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnengemeinschaftsgrabanlagen.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14 Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten dienen der Erdbestattung und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Es wird unterschieden in ein- und zweistellige Erdwahlgrabstätten. Eine einstellige Grabstelle kann mit einem Sarg und bis zu zwei Urnen, eine zweistellige Grabstelle mit zwei Särgen und bis zu vier Urnen belegt werden. Die erste Bestattung muss eine Erdbestattung sein.

(3) Die Maße einer einstelligen Erdwahlgrabstätte betragen 2,00 m x 1,00 m, die einer zweistelligen Grabstelle 2,00 m x 2,00 m.

(4) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Erdwahlgrab verlängert werden.

(5) Soll in einem Erdwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 15 Urnengrabstätten

Aschen werden beigesetzt in:

- a) Urnenwahlgrabstätten,
- b) Urnenreihengrabstätten mit Steinkissen,
- c) Erdwahlgrabstätten,
- d) Urnengemeinschaftsanlage.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung dienen der Beisetzung von bis zu vier Urnen und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Die Maße einer Urnenwahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung betragen 1,20 m x 1,00 m.



(3) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Urnenwahlgrab verlängert werden.

(4) Soll in einem Urnenwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.

§ 17 Urnenreihengrabstätten mit Steinkissen

(1) Urnenreihengrabstätten mit Steinkissen dienen der Beisetzung von einer Urne und werden für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren entsprechend Vergabeplan vergeben.

(2) Urnenreihengrabstätten unterliegen besonderen Gestaltungsvorschriften nach dieser Satzung. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass die Pflege der Anlage des Grabumfeldes ausschließlich der Gemeinde obliegen.

(3) Die Vergabe ist nur nacheinander der laufenden Antragstellungen möglich, eine Stellenwahl ist damit ausgeschlossen.

(4) Über den bestatteten Urnen ist ein Steinkissen mit den Maßen 0,40 m x 0,35 m anzuordnen, auf dem Ruf- und Familiennamen sowie das Geburts- und das Todesdatum der verstorbenen Personen vermerkt sind. Das Steinkissen muss aus Hartgestein und als Liege-Pultstein gefertigt sein. Die Stärke muss 8 cm vorn und 12 cm hinten betragen.

(5) Als Grabschmuck dürfen entweder nur eine Blume oder ein Blumenstrauß oder ein Kranz oder ein sonstiger Grabschmuck neben dem Steinkissen niedergelegt werden.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan. Die Friedhofsverwaltung hält die entsprechenden Flächen vor.

(2) In einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage können Urnen innerhalb einer Fläche von 0,30 m x 0,30 m beigesetzt werden. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

(3) Die Flächen werden von der Gemeinde Mörsdorf gepflegt. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben.

(4) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind auf dafür bestimmte Flächen abzulegen. Das Ablegen von Grabschmuck, ist nur anlässlich der Bestattung zulässig. Der Grabschmuck ist innerhalb von 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Darüber hinaus ist das Ablegen von Grabschmuck, gleich welcher Art, unzulässig.

§ 19 Nutzungsrechte

(1) Ein Nutzungsrecht wird an einer Erd- und/oder Urnenwahl- bzw. Urnenreihengrabstätte vergeben werden. Es entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und der Aushändigung der Nutzungsurkunde. Nutzungsrechteinhaber sind verpflichtet, bei Änderung ihre Anschrift, diese unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen d) – f) und h) – j) wird der jeweils Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des Verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung übernimmt.

(3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 2 Satz 2 übertragen. Er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(5) Bei Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte besteht das Recht zur Aufstellung eines Grabmales und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte während der Nutzungszeit.

(6) Der jeweils Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen sowie über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung zu entscheiden.

(7) Der Ablauf des Nutzungsrechtes wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, öffentlich durch einen entsprechenden Hinweis auf der Grabstätte mitgeteilt.

(8) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und den Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 3 beabsichtigt ist.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Zum Schutz des Baumbestandes sind Erdbestattungen nur ab 2,5 m und stehende Grabmale nur ab 1,5 m entfernt vom Wurzelhalt eines Baumes zulässig. Ist aus diesem Grund keine weitere Bestattung in einer bestehenden Grabstätte mehr möglich, so kann die Friedhofsverwaltung unter Beibehaltung der bisherigen Fristen, Rechte und Pflichten kostenlos eine Ersatzgrabstätte zur Verfügung stellen. Umbettungen aus bestehenden Grabstätten werden nicht vorgenommen.

(3) Die Verwendung von aufdringlichen Farben sowie das Anbringen provokativer verfassungsfeindlicher Zeichen oder Inschriften sind unzulässig.

(4) Liegende Grabmale sind zulässig, § 17 Abs.4 gilt entsprechend.

(5) Grababdeckungen bis 1/3 der Gesamtfläche werden zugelassen, Zierkies ist mit einer Körnungsgröße zwischen 2 und 4 cm als Grababdeckung zugelassen, wenn sich darunter keine Folie oder wasserundurchlässiges Material befindet.

(6) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges um maximal 10 cm nicht überschreiten.

(7) Das Bepflanzen des Grabbeetes mit Bäumen, Koniferen und anderen Gehölzen, die über das Grabbeet hinausragen oder höher als 100 cm werden, ist nicht zulässig.

(8) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch die Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden, des Schutzes des Baumes und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherheit.

§ 21 Anforderungen an Grabmale und Zubehör

(1) Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, schmiedeeiserne oder grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
- b) Die Grabmale müssen allseitig bearbeitet sein, sie dürfen nicht gespalten oder gesprengt sein.
- c) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
- d) **Nicht zugelassen** sind alle nachstehend aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten; insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.
- e) Naturlasierte Holzkreuze oder Holztafeln sind als provisorische Grabmale nach der Beisetzung bis zur Herrichtung der Grabstätte erlaubt. Sie dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- bei einstelligen Wahlgräbern im Hochformat: Höhe 1,00 m bis 1,30 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,18 m
- bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.

(3) Auf Urnenwahlgrabstätten mit individueller Ausgestaltung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- Stehende Grabmale mit quadratischem oder runden Grundriss 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m
- bei zweistelligen Wahlgräbern sind auch folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,00 m, Breite bis 1,40 m, Mindeststärke 0,22 m.
- für liegende Grabmale sind folgende Maße zulässig: 0,40 m x 0,35 m

§ 22 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

(2) Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 23 Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 24 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

§ 25 Unterhaltung von Grabmalen

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen

(z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.

§ 26 Entfernung von Grabstätten

(1) **Vor** Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) **Nach** Ablauf der Ruhezeit bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auffindbare Urnen sind durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen oder entfernen zu lassen und an das Friedhospersonal zu übergeben. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 27 Herrichtung und Unterhaltung von Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen, pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide und Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und Gestecken, Kleinzubehör wie Blumentöpfe und Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind außerhalb des Friedhofes entsprechend der geltenden rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

(10) Winterschutz auf Gräbern darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig o. ä. ausgeführt werden. Schutzhauben und Plastikhüllen sind nicht gestattet.

**(11) Unzulässig ist**

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Beton, Metall, Kunststoff oder Glas
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen von Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten
- e) das Aufbringen von hellem Kies oder Ziersplitten um die Grabstätte und den Wegen.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Wird das Nutzungsrecht entzogen und kommt der Verpflichtete seiner Pflicht zum Entfernen der baulichen Anlagen nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten

- a) die Grabmale abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Für ordnungswidrigen Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Trauerfeiern**§ 29 Trauerfeiern**

(1) Die Trauerfeiern können am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Nutzung elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte anlässlich einer Trauerfeier ist erlaubnispflichtig.

VII. Schlussvorschriften**§ 30 Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach §§ 14 bis 18 dieser Satzung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung

§ 31 Haftung

Die Gemeinde Mörsdorf haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 dieser Satzung den Friedhof betritt, oder
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1), oder
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 - 1) Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anbietet,

- 3) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten ausführt,
- 4) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten gewerbsmäßig fotografiert,
- 5) lärmt, spielt oder lagert,
- 6) Druckschriften verteilt; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
- 7) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt bzw. beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise betritt,
- 8) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- 9) Tiere mitbringt, ausgenommen Blinden- oder Therapiehunde,
- 10) Elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Bild- und Tonwiedergabegeräte benutzt, ausgenommen die erlaubnispflichtige Nutzung von Geräten anlässlich einer Trauerfeier, oder
- d) entgegen § 5 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt, oder
- e) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gemäß § 6 ausübt, oder
- f) Firmenbezeichnungen entgegen § 6 Abs. 4 an Grabmalen anbringt, oder
- g) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der unteren Gesundheitsbehörde vornimmt (§ 12), oder
- h) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. 2, 3), oder
- i) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne vorherige Zustimmung errichtet oder verändert (§ 22), oder
- j) Fundament und Befestigung von Grabmalen entgegen der Richtlinie für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnsungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes ausführt (§ 24 Abs. 1), oder
- k) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26), oder
- l) Grabmale oder Grabausstattungen nicht im würdigen und verkehrssicheren Zustand hält (§§ 20, 25, 27), oder
- m) Aufdringliche Farben und/oder provokative oder staatsfeindliche Zeichen bzw. Inschriften anbringt entgegen § 20 Abs. 3 anbringt, oder
- n) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8), oder
- o) entgegen der Bestimmung des § 27 Abs. 11
 - 1) Bäumen oder großwüchsige Sträucher pflanzt,
 - 2) Grabstätte mit Beton, Metall, Kunststoff oder Glas einfasst,
 - 3) Rankgerüste, Gitter oder Pergolen errichtet,
 - 4) Bänken oder sonstigen Sitzgelegenheiten aufstellt,
 - 5) hellen Kies oder Ziersplitt um die Grabstätte und auf Wegen aufbringt, oder
- p) Grabstätten vernachlässigt (§ 27).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und dessen Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

Mörsdorf, den 09.11.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Dr. med. Schneider
Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf hat in seiner Sitzung am 21.10.2024 mit Beschluss Nr. BV03/026/2024 die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mörsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde erteilte die Zulassung zur öffentlichen Bekanntmachung am 06.11.2024.

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mörsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mörsdorf, den 11.11.2024

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Dr. med. Sylke Schneider

Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Mörsdorf

(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf in der Sitzung am 21.10.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofs und dessen Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Mörsdorf sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung ist, wer eine Leistung oder mehrere in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt, in Auftrag gibt oder in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld entsteht

- mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Mörsdorf durch die Friedhofsverwaltung.
- bei Verwaltungsgebühren mit Abschluss der Amtshandlung.

Die Gebührensschuld wird sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

(2) Soweit Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten vor Ablauf der Nutzungszeit aufgegeben werden, erfolgt keine anteilige Gebührenrückerstattung.

II. Gebühren

§ 4 Gebühren für Überlassung von Grabstätten

(1) Es werden folgende Gebühren für die Nutzungsdauer von 20 Jahren erhoben:

- Erwerb von Nutzungsrechten einer Grabstätte gemäß der Friedhofssatzung inklusive der Friedhofsunterhaltungsleistungen

a) Erdwahlgrabstätte, einstellig gemäß § 14 Friedhofssatzung	1.156,70 EUR
b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig gemäß § 14 Friedhofssatzung	1.542,30 EUR
c) Urnenwahlgrabstätte mit individueller Ausgestaltung gemäß § 16 Abs. 1 Friedhofssatzung	925,40 EUR

- Erwerb von Nutzungsrechten einer Grabstätte gemäß § 17 der Friedhofssatzung inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung sowie Anlage und Pflege des Grabumfeldes

Urnenwahlgrabstätte mit Steinkissen gemäß § 17 Friedhofssatzung	609,40 EUR
---	------------

- Erwerb eines Urnenplatzes in einer Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung) gemäß § 18 der Friedhofssatzung inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung und Grabpflege

Urnengemeinschaftsanlage (anonyme Beisetzung)	431,20 EUR
---	------------

(2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten gemäß § 14 Abs. 4 und 5 bzw. § 16 Abs. 3 und 4 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren je Grabstätte und Verlängerungsjahr erhoben:

a) Erdwahlgrabstätte, einstellig gemäß § 14 Friedhofssatzung	57,80 EUR
b) Erdwahlgrabstätte, zweistellig gemäß § 14 Friedhofssatzung	77,10 EUR
c) Urnenwahlgrabstätte (für bis zu 4 Urnen) gemäß § 16 Friedhofssatzung	46,30 EUR
d) Urnenwahlgrabstätte mit Steinkissen gemäß § 17 Friedhofssatzung	30,50 EUR

§ 6 Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren und Auslagen werden nach der gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mörsdorf berechnet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Mörsdorf, den 09.11.2024

Dr. med. S c h n e i d e r

Bürgermeisterin

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die o.g. Satzung.

Informationen aus dem Gemeinderat Mörsdorf

In der Gemeinderatssitzung am 21.10.2024 wurden folgende öffentliche Beschlüsse gefasst:

BV03/025/2024

Friedhofssatzung der Gemeinde Mörsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt die Friedhofssatzung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

BV03/026/2024

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mörsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf beschließt die Friedhofsgebührensatzung in der vorliegenden Fassung.

Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

Öffentliche Ausschreibung

zum Verkauf einer Immobilie in Mörsdorf

Die Gemeinde Mörsdorf beabsichtigt das mit einem ehemaligen Jugendclub bebaute Grundstück in 07646 Mörsdorf, Hauptstraße 43 zu veräußern.

Das Objekt ist:

- ca. 1960 erbaut
- 1-geschossiges Fachwerkgebäude
- nicht unterkellert
- stark sanierungsbedürftig
- alle notwendigen Anschlüsse an die öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind vorhanden

Die Nutzung des Anwesens ist sowohl zu Wohn- als auch zu Gewerbebezwecken möglich.

Lage: Gemarkung Mörsdorf

Flur 4

Flurstück 1024/4

Grundstücksgröße: 598 m²

ohne Zufahrtsweg für Flurstück 1023: 448 m²



Lasten und Beschränkungen:

- vorhandene Grunddienstbarkeit (Wege- und Überfahrtsweg) für das Flurstück 1023 im Grundbuch
- die auf dem Grundstück befindliche Sirene wird durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert
- die Sicherung der Wasserleitung für die sich westlich befindlichen Grundstücke erfolgt ebenfalls durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch

Der Verkehrswert (Mindestangebot) beträgt 26.208 €.

Zuzüglich Nebenkosten (Gutachten, Notar, Grunderwerbssteuer).

Voraussetzung für den Erwerb ist der Nachweis der Liquidität des Käufers.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen.

Erwerbsanträge mit beigefügtem Nutzungskonzept richten Sie bitte bis zum 31.01.2025 an die

Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Gemeinde Mörsdorf

„Ausschreibung Verkauf ehemaliger Jugendclub“

Am Alten Versuchsfeld 1

07629 Hermsdorf

Dr. med. Sylke Schneider
Bürgermeisterin

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Stadt Hermsdorf

Grundhafter Ausbau Wildungstraße, östlicher Teil

Bauzeit: Oktober 2023 bis Oktober 2024

Baukosten: 335.000 €

Gemeinschaftsbaumaßnahme
mit ZWA Holzland und Stadtwerken Jena

Bauausführende Naumburger Bauunion

Firma:

Planungsbüro und Ingenieurplanung Rink

Bauüberwachung:

Bauleistungen:

- Neubau Mischwasserkanal einschließlich Hausanschlüsse
- Neubau Trinkwasserleitung einschließlich Hausanschlüsse
- Vorverlegung von Leerrohren für Glasfaserausbau
- Verlegung neuer Energieleitungen und Rückbau der Freileitung
- grundhafter Ausbau der Straße und Erneuerung des vorhandenen Gehweges
- Neubau Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung
- Schaffung eines Wendehammers





Kita „Pfiffikus“

- ein weiterer Waschraum wurde komplett saniert sowie die dazugehörige Gruppeneinheit gemalt, Kosten gesamt 70 T€, zusätzlich wurden brandschutztechnische Maßnahmen aufgrund von Auflagen des LRA in Höhe von 8 T€ durchgeführt

Abgeschlossene Hochbaumaßnahmen 2024

Stadthaus

- am Treppenhaus 3 wurde im Juni/Juli die Fassade ausgebessert und gemalt, Kosten 20 T€



Schwarzer Bär

- Sanierung von 3 Bädern im Hotelbereich im Juli, Kosten 38 T€

Leichtbauhalle Am Bahnhof

- Dachsanierung erfolgte im Frühjahr, im Anschluß mussten statische Absicherungsmaßnahmen mit Trockenbauarbeiten im Innenbereich durchgeführt werden, die Arbeiten wurden bis September abgeschlossen, Gesamtkosten 125 T€



Grundhafter Ausbau der Schulstraße

Bauzeit: Juni 2023 bis Oktober 2024

Baukosten: 800.000 €

Gemeinschaftsbaumaßnahme
mit ZWA Holzland und Stadtwerken Jena

Bauausführende: Naumburger Bauunion

Firma:

Planungsbüro und Ingenieurbüro VTU GmbH

Bauüberwachung:

- Bauleistungen:**
- Neubau Mischwasserkanal einschließlich Hausanschlüsse
 - Neubau Trinkwasserleitung einschließlich Hausanschlüsse
 - Sortierung und Umverlegung zahlreicher Bestandsmedien
 - Neubau einer Trafostation und Verlegung neuer Energieleitungen
 - Schaffung der Infrastruktur für Elektroladesäulen
 - grundhafter Ausbau des 1. Bauabschnittes der Schulstraße einschließlich Gehwege und Parkplatz
 - Neubau Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung
 - Erhalt der vorhandenen Bäume vor der Friedensschule durch entsprechende Schutzmaßnahmen und Neupflanzung von Bäumen im Bereich Parkplatz



Tolle Stimmung anlässlich der Hermsdorfer Seniorenkirmes

Die Hermsdorfer Seniorenkirmes war ein voller Erfolg. Etwa 170 Seniorinnen und Senioren besuchten gut gelaunt den Saal des Hermsdorfer Stadthauses und ließen es sich bei Kaffee und Kuchen sowie Musik des DJ's „Uwe K“ gut gehen.



Die Hermsdorfer Seniorenbeauftragte, Frau Karin Präßler, eröffnete die Kirmes. Als Ehrengäste begrüßte sie den Schirmherren der Veranstaltung den Hermsdorfer Bürgermeister Benny Hofmann, den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf Herrn Stephan Sachse sowie die stv. Direktorin der Regelschule Hermsdorf Frau Meissner-Mücke. Natürlich hatten es sich die Mitglieder des Hermsdorfer Seniorenbeirates als Organisatoren nicht nehmen lassen, die Veranstaltung durch kulturelle Beiträge aufzulockern.

So brachte die Schülerin der Hermsdorfer Regelschule Nelly Burgold in gekonnter Art und Weise eine Eigenkomposition am Flügel zu Gehör. Ebenso begeisterten die Schülerinnen Müller und Staps mit ihrem



Beitrag von künstlerischer Gymnastik in eigener Choreographie. Nach Kaffee und Kuchen, der von der Bäckerei Nützer geliefert wurde, ging es sportlich weiter. Frau Merker gab hier den Ton an und integrierte alle Anwesenden in sportliche Bewegung mit Stuhlgymnastik und Ansätzen von Formationstanz.



In diese aufgelockerte Stimmung stieg der Alleinunterhalter Herr Herrfurth ein. Unterstützt durch die entsprechende Musik vom DJ überraschte er die Anwesenden mit gekonnten Darbietungen als Double von Helene Fischer, Antonia aus Triol bis hin zu Roger Whittaker. Er begeisterte die Anwesenden durch seine Präsentationen und bezog das Publikum mit Witz und Humor in seine Auftritte ein.

Nach einem kleinen Snack mit Wiener Würstchen klang der gelungene Nachmittag aus. Zu erwähnen und Danke zu sagen bleibt mir noch für die Unterstützung im Service durch die Schülerinnen und Schüler der Regelschule, die aufmerksam und schnell bei der Versorgung der Gäste unterstützten.



Jahreshauptversammlung KVHS

Die Volkshochschule des Saale-Holzland-Kreises ist eine von 22 in Thüringen. Sie ist ein kleiner, feiner Lernort für alle erwachsenen Saale-Holzländer und besonders. Denn die vhs SHK ist die Einzige in Thüringen, die sich in Trägerschaft eines Vereins befindet. Wenn auch nicht in kommunale Strukturen eingebunden, so ist ihr die Unterstützung durch das Landratsamt vertraglich garantiert.

Aber was bedeutet „in Trägerschaft eines Vereins“? Fangen wir mit der korrekten Bezeichnung, unter der die vhs im Amtsregister eingetragen ist, an. Die lautet „Kreisvolkshochschule Saale-Holzland-Kreis e. V./Thüringen“. Es gibt eine Satzung und natürlich Vereinsmitglieder. Diese treffen sich mindestens einmal jährlich in Form einer Mitgliederversammlung, um wichtige Entscheidungen zu treffen. Dazu gehört u. a. die Wahl eines Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes von der Verantwortung für den (amtlich) geprüften Vorjahres-Haushalt, die Kenntnisnahme des Arbeitsberichtes und vor allen Dingen auch Überlegungen zur Entwicklung der Volkshochschule.

In diesem Jahr trafen sich die Vereinsmitglieder am 12. November 2023 in der Hermsdorfer Schulstraße 30. Nicht alle Mitglieder konnten anwesend sein, aber die Beschlussfähigkeit war hergestellt. Der Vorstand unter Vorsitz von Dr. Dietmar Möller, seine Stellvertreter, die Bürgermeister Benny Hofmann und Klaus Hempel sowie die Amtsleiter des Landratsamtes, Mandy Heilfort und Steffen Grosch, konnten über ein erfolgreiches Arbeitsjahr berichten.



Die Arbeit in unserem Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder sind seit Jahren engagiert und aktiv. Ohne sie wäre die erfolgreiche Arbeit des anerkannten Trägers der Erwachsenenbildung im Saale-Holzland-Kreis nicht möglich. Das sechsköpfige Team der vhs ist vom Verein angestellt. Es genießt das Vertrauen in seine Arbeit und vor allen Dingen den großen Handlungsspielraum für die Arbeit. Das alles ermöglicht die Rechtsform des Vereins und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Vorstand. An dieser Stelle sei verraten: Nicht selten wird die Kreisvolkshochschule SHK von Kollegen in Thüringen darum beneidet.



Bürgerschaftliches Engagement brauchen wir alle für ein gut funktionierendes Miteinander. Neue Mitglieder sind in der KVHS SHK herzlich willkommen!

14.11.2024

Ines Beese

Gemeinde Reichenbach



Seniorenweihnacht

Liebe Senioren und Seniorinnen,

die besinnliche Adventszeit steht vor der Tür, und wir möchten Sie herzlich zu unserer diesjährigen Seniorenweihnachtsfeier einladen.

Gemeinsam wollen wir eine fröhliche Zeit verbringen, die von besonderem Zauber und festlicher Stimmung geprägt ist.

Wann? am 13.12. um 14 Uhr
Wo? Bürgerhaus Reichenbach

Neben Kaffee, Plätzchen und weihnachtlichen Gebäck, werden Tastenfuchs Tino und der Kindergarten Reichenbach für eine musikalische Umrahmung sorgen.

Ich freue mich auf Ihr Kommen!

Bürgermeister



Gemeinde Schleifreisen

Jahreshauptversammlung und Einweihung neues Löschgruppenfahrzeuges der Freiwilligen Feuerwehr Schleifreisen

Am 2. November 2024 fand die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Schleifreisen statt.

Nachdem der Ortsbrandmeister Mathias Serfling den Rechenschaftsbericht verlesen hatte, folgten Gruß - und Dankesworte von dem Bürgermeister Karsten Teller und dem Kreisbrandinspektor des Saale-Holzland-Kreises Christian Meyfarth.

Neben mehreren Beförderungen und Ernennungen aktiver Schleifreisener Kameraden war ein weiterer Höhepunkt der Veranstaltung die Wahl der neuen Wehrleitung.

Einstimmig wurden die Kameraden Mathias Serfling zum Ortsbrandmeister und Franz Lippold zum stellvertretenden Ortsbrandmeister gewählt.



Franz Lippold und Mathias Serfling

Im Anschluss an die Jahreshauptversammlung stellte die Freiwillige Feuerwehr Schleifreisen ihr neues Fahrzeug, ein Löschgruppenfahrzeug, vor. Zahlreiche Einwohner und Besucher zeigten Interesse und erkundigten sich bei den Kameraden über Neuerungen im Vergleich zum alten Kleinlöschfahrzeug - Thüringen.

Der Höhepunkt der Veranstaltung zeigte sich in einem inszenierten Einsatz. Dabei geriet eine Feuerstelle in Brand und musste umgehend gelöscht werden. Insbesondere die kleineren Gäste zeigten reges Interesse und löcherten die Feuerwehrmänner mit ihren Fragen.



Der Tag konnte anschließend mit leckerem Essen und dem ersten Glühwein der Saison ausklingen werden.

Neben dem neuen Fahrzeug wurde die Einweihung eines Instagram - Accounts gefeiert. Alle Mitmenschen, die sich für das Einsatzgeschehen und interessante Informationen rund um die Feuerwehr Schleifreisen interessieren, können den nebenstehenden QR-Code scannen.



Wir bedanken uns herzlich bei allen anwesenden Kameraden der Feuerwehren Mörsdorf, Sankt Gangloff, Hermsdorf und bei allen anwesenden Gästen für die Unterstützung und netten Gespräche.

**Gezeichnet Teller
Bürgermeister**

Anschaffung eines Defibrillators (AED) für die Gemeinde Schleifreisen

Die Gemeinde Schleifreisen hat im Oktober dieses Jahres einen Defibrillator (kurz AED) angeschafft.

Damit alle Einwohner, ob Ältere, ob Jüngere in der Lage sind, den AED in einer Notsituation richtig bedienen zu können, lud die Gemeinde Schleifreisen am 11.11.2024 zu einer Einweisungsveranstaltung ein.

Unter fachlicher Anleitung durch Frau Schauerhammer, welche sich ehrenamtlich für die Anschaffung von Defibrillatoren in Gemeinden einsetzt, wurden wichtige Hinweise bezüglich des Rettens von Leben weitergegeben.

Insgesamt 45 Einwohner sind der Einladung gefolgt!

Die Anschaffungskosten in Höhe von 2230 Euro wurden zu 80% vom Land Thüringen gefördert.

Der AED ist frei zugänglich am Dorfgemeinschaftshaus (Eingang Altbau) angebracht.

**Karsten Teller
Bürgermeister**

Gemeinde St. Gangloff

Veranstaltungen

Weihnachtsmarkt Hermsdorf

13.12. - 15.12.2024

im Innenhof des Gasthof
"Zum Scharzem Bär"

Öffnungszeiten

Freitag 17:00 - 21:00 Uhr
Samstag 12:00 - 20:00 Uhr
Sonntag 12:00 - 18:00 Uhr

Freitag 13.12. Laternenumzug

Treffpunkt: Stadthaus Hermsdorf 17 Uhr

Beginn: 17:30 Uhr -> Ende ca. 18 Uhr Schwarzer Bär (mit dabei BTU Hermsdorf e.V. sowie der Weihnachtsmann)

Weihnachtsfeuertanzmärschen ab 20 Uhr
ab 17 Uhr musikalisch Untermalung "Wir für Thüringen"

Samstag 14.12.

ab 12 Uhr musikalische Untermalung "Wir für Thüringen"
13 Uhr Gemeinsam unterwegs zur Krippe /Anspiel FeG
14 Uhr weihnachtliches Programm der Friedensschule

14:30 Uhr kommt der Weihnachtsmann
Kinderprogramm mit Holger Weiße

15 Uhr+ 17:30 Uhr fröhlich, romantisch, besinnlich & märchenhaft - so erleben Sie die kalte Jahreszeit mit Schlagersängerin Regina Ross

16 Uhr Pú's Gitarren spielen weihnachtliche Lieder
17 Uhr Posaunenchor der Kirchgemeinden Hermsdorf

Sonntag 15.12.

ab 12 Uhr musikalische Untermalung "Wir für Thüringen"
13 Uhr Gemeinsam unterwegs zur Krippe /Anspiel FeG
14 Uhr weihnachtliche Programm der GS "Waldsiedlung"
14:30 Uhr kommt der Weihnachtsmann
Kinderprogramm mit Holger Weiße
15 Uhr weihnachtliche Programm der Regelschule
17 Uhr Posaunenchor der Kirchgemeinden Hermsdorf

jeweils Sa und So 13 - 16:30 Uhr Bastel- und Kaffeestube
auf dem Saal des Schwarzen Bär

Fotoausstellung Unterwegs

**Natur- und Tierfotografien von
Ute und Thomas Klein**

02.12.2024 - 22.03.2025

**Kleine Galerie Stadt Hermsdorf
im Stadthaus (Bibliothek)**

Mo 13-18 Uhr Di / Do 10-12 Uhr + 13-18 Uhr
Fr 10-12 Uhr + jeden 2. und 4. Sa 10-12 Uhr


Altersjubiläen

in Hermsdorf

Begand, Manfred
Dähne, Edda
Dähne, Wilfried
Dammsch, Joachim
Daniel, Regine
Eisfeld, Volker
Enke, Inge
Grادل, Karin
Grafe, Volker
Hoffmann, Rolf
Hummel, Edith
John, Edith
Klaube, Klaus
Kliemke, Bärbel
Körner, Birgit
Kutscha, Renate
Liashenko, Oleksandr
Linschmann, Horst
Loche, Norbert
Löffler, Irma
Loth, Klaus
Müller, Heinz-Jürgen
Naupold, Konrad
Präßler, Marion

zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 75. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 85. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 70. Geburtstag
zum 80. Geburtstag
zum 75. Geburtstag



Reiß, Helgard	zum 80. Geburtstag
Rothe, Günter	zum 80. Geburtstag
Schneider, Egon	zum 85. Geburtstag
Schulze, Ursula	zum 80. Geburtstag
Schumann, Richard	zum 90. Geburtstag
Schwarz, Irmtraut	zum 75. Geburtstag
Seifert, Ingrid	zum 75. Geburtstag
Teichmann, Reinhard	zum 75. Geburtstag
Urban, Sigismund	zum 90. Geburtstag
Werth, Doris	zum 85. Geburtstag

in Mörsdorf

Klaus, Kornelia	zum 70. Geburtstag
Stiebling, Ingo	zum 85. Geburtstag
Stöckel, Horst	zum 85. Geburtstag

in Reichenbach

Gehre, Annelore	zum 85. Geburtstag
Hädrich, Ingeborg	zum 90. Geburtstag
Rosenkranz, Lothar	zum 90. Geburtstag
Sander, Dieter	zum 85. Geburtstag

in Schleifreisen

Koch, Udo	zum 70. Geburtstag
-----------	--------------------

in St. Gangloff

Feistel, Jürgen	zum 70. Geburtstag
Höfer, Heidrun	zum 80. Geburtstag
Hüttner, Liane	zum 90. Geburtstag
Metzner, Erika	zum 85. Geburtstag
Rauscher, Ingrid	zum 80. Geburtstag
Schlenzig, Martin	zum 80. Geburtstag
Seidemann, Sonja	zum 90. Geburtstag
Selbmann, Karola	zum 70. Geburtstag

Die kirchlichen Gruppen und Kreise in Hermsdorf laden ein:

Posaunenchor (Herr Zabel)	dienstags 18.30 Uhr
Ökumenischer Chor (Herr Zabel)	dienstags 20.00 Uhr
Veeh-Harfen-Gruppe (Fr. Will)	mittwochs 15.00 Uhr (Kath. Pfarrei Hermsdorf)
Seniorentanz-Gruppe (Fr. Merker)	2. und 4. Mittwoch 14.00 Uhr
„Klangheimlich“ (Hr. Zabel)	mittwochs 17.00 Uhr
Instrumentalkreis (Fr. Herold-Stäps)	donnerstags, 18.30 Uhr
Singkreis (Hr. Modersohn)	donnerstags, 20.00 Uhr nach Absprache
Jungbläser + Orgelunterricht (Herr Zabel)	
Musikal. Krabbelgruppe (Fr. Elsässer)	dienstags 10.00 Uhr
Kinderkirche (Fr. Elsässer / Fr. Hühndorf)	dienstags 13.30 Uhr Klasse 1-2 dienstags 14.30 Uhr Klasse 3-4 dienstags 15.30 Uhr
Eltern-Café (Fr. Elsässer)	
Geschichten- und Musikwerk-	dienstags 16.00 Uhr statt
(Fr. Elsässer)	
Konfirmanden (Pfr. Elsässer)	1x / Monat, Freitag 16.00-18:00 Uhr

Kontakte:**Pfarrer Stephan Elsässer**

07646 Schlöben, Dorfstr. 6
Tel.: 036428 / 40687; Fax: 51406
Email: post@kirchgemeinde-schoengleina.de

Ev.-Luth. Pfarramt

07629 Hermsdorf, Kirchgasse 2
Sprechzeit d. Pfarrers:
dienstags 10.00 Uhr - 12.00 Uhr im Pfarramt Hermsdorf,
bzw. nach Vereinbarung

Ansprechpartner:

GKR Hermsdorf:	Thomas Bermig, stellv. Vors. Tel.: 0173 / 5616707
GKR Oberndorf:	Andreas Jung, Vors. Tel.: 036606 / 60195
GKR Schleifreisen:	Pfr. Stephan Elsässer, Vors. Tel.: 036428 / 40687

Kantor:

Every Zabel
Tel.: 036601 / 934744; every.zabel@web.de

Dipl.-Sozialpädagogin:

Almut Elsässer
Tel.: 0176 / 20048447; almut.elsaesser@gmx.de

Kirchbüro/Friedhofsverwaltung:

Jessica Kamchen, Christiane Fuß
Tel.: 036601 / 40704; Fax: 939944
Email: ev-kirchgemeinde-hermsdorf@web.de

Öffnungszeiten:

Mo. und Do. 10.00 Uhr - 12.00 Uhr
und nach telef. Absprache

Römisch-Katholische Gemeinde St. Josef Hermsdorf

„Das Volk, das im Dunkel lebt, sieht ein helles Licht;
über denen, die im Land der Finsternis wohnen, strahlt ein Licht auf.“
(Jes 9,1)

Regelmäßige öffentliche Gottesdienste und Veranstaltungen

Gerade Kalenderwoche: Vorabendmesse um 18:00 Uhr
Ungerade Kalenderwoche: Sonntagsmesse um 10:30 Uhr
Am 2. Dienstag im Monat: Seniorennachmittag ab 14:00 Uhr

**Kirchliche Nachrichten****Ev.-luth. Kirchengemeinde Hermsdorf****Monatsspruch:**

*Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt,
und die Herrlichkeit des Herrn geht auf über dir!*

Lukas 2, 30-31

Veranstaltungen im Dezember**1. Advent 40. Musikalische Woche****Sonntag, 1. Dezember**

10:00 Uhr Bläser-Gottesdienst zum Kirchweihgedenken
mit den 3 Posaunenchoren Hermsdorf

Mittwoch, 4. Dezember

14:00 Uhr Sing mal wieder Weihnachtslieder
mit den Veeh-Harfen

Donnerstag, 5. Dezember

16:00 Uhr Kindertheater „Plitsch & Platsch“

Freitag, 6. Dezember

19:00 Uhr 35 Jahre Sauerorgel
- Adventliches Konzert D. Modersohn

Samstag, 7. Dezember

19:00 Uhr CANTATE DOMINO
- Chorkonzert der Landesschule Pforta

2. Advent**Sonntag, 8. Dezember**

10:00 Uhr Gottesdienst

3. Advent**Sonntag, 15. Dezember**

10:00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch 18. Dezember

14:00 Uhr Seniorentanz

Heiligabend**Dienstag, 24. Dezember**

14:30 Uhr Christvesper mit Krippenspiel
17:30 Uhr Christvesper

2. Feiertag**Donnerstag, 26. Dezember**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Silvester**Dienstag, 31. Dezember**

16:00 Uhr Jahresabschlussandacht mit Abendmahl

Besondere Gottesdienste / Andachten / Treffen

Dienstag, 03.12.24

17:00 Uhr Besinnung und Gespräch, Moritzklinik

Sonntag, 08.12.24

10:30 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 10.12.24

14:00 Uhr Hl. Messe

15:00 Uhr Seniorennachmittag

Mittwoch, 11.12.24

19:00 Uhr Kunst im Kirchenraum

Samstag, 14.12.24

18:00 Uhr Hl. Messe

Dienstag, 17.12.24

17:00 Uhr Besinnung und Gespräch, Moritzklinik

Sonntag, 22.12.24

10:30 Uhr Hl. Messe mit Familiengottesdienst

Dienstag, 24.12.24, Heiligabend

22:00 Uhr Christnacht

Mittwoch, 25.12.24

10:30 Uhr Hl. Messe zum 1. Weihnachtsfeiertag,
Mariä Verkündigung, Eisenberg

Donnerstag, 26.12.24

10:30 Uhr Hl. Messe zum 2. Weihnachtsfeiertag

Samstag, 28.12.24

18:00 Uhr Hl. Messe

Ausblick

Mittwoch, 01.01.25

18:00 Uhr Hl. Messe

Samstag, 04.01.25

ab 12:30 Uhr Sternsinger-Aktion

Sternsinger-Aktion



„Christus mansionem benedikat“ heißt es am 04.01.2025. „Christus segne dieses Haus!“ Dann besuchen Sternsinger Haushalte unserer Gemeinde, sammeln Spenden und bringen den Segen. In diesem Jahr liegt der Fokus auf Projekten zur Stärkung der **Kinderrechte**. Falls Sie zukünftig einen Besuch wünschen und bisher nicht besucht wurden, melden Sie sich bitte bis zum 3. Advent, 15. Dezember, im Pfarrbüro: 0365 26461.

Möchte Ihr Kind uns bei der Umsetzung der Aktion als Sternsinger unterstützen, freut sich Sylvia Kühner über eine Mail an ms.kuehner@kabelmail.de.

Aktuelle Gottesdienstzeiten und Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage sowie im Schaukasten am Gemeindezentrum.

Ansprechpartner in dringenden seelsorglichen Angelegenheiten:
PRIESTERNOTRUF unter **0365 83558090**

Priesterlicher Ansprechpartner:

Pfarrer Gregor Hansel

Katholisches Gemeindezentrum „St. Josef“ Hermsdorf

Uhlandstraße 18, 07629 Hermsdorf

Anschrift Pfarramt:

Röm.-Kath. Pfarrei „St. Elisabeth“ Gera
07645 Gera, Kleiststraße 7, Tel.: 0365 26461
E-Mail: info@kath-kirche-gera.de
Homepage: www.kath-kirche-gera.de

Miriam Engler und Beate Schüsler,
Öffentlichkeitsarbeit St. Josef

Neuapostolische Kirche Hermsdorf

Oststraße 3
07629 Hermsdorf



Gottesdienste

sonntags: 10:00 Uhr
mittwochs: 19:30 Uhr

Besondere Termine

Mittwoch 04.12.

19:30 Uhr Gottesdienst mit Apostel R. Wittich

Sonntag 08.12.

17:00 Uhr Adventskonzert

Freitag 20.12.

Jugendabend

Mittwoch 25.12.

10:00 Uhr Gottesdienst zu Weihnachten

Sonntag 29.12.

10:00 Uhr Gottesdienst zum Jahresabschluss

Sonntag 05.01.

Gottesdienst zum Jahresbeginn

Chorproben

montags 19:30 Uhr

Kinderchorproben

sonntags 09:00 Uhr

Kinderunterrichte

sonntags 10:00 Uhr zeitgleich zum Gottesdienst

Evang. Gemeinde St. Gangloff

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Veranstaltungen

Donnerstag 05.12.2024

18:00 Uhr Quirla Gemeindeabend im Truck Stop

Freitag 06.12.2024

18:00 Uhr St. Gangloff Weihnachtskonzert mit der Liedertafel Münchenbernsdorf

Sonntag 08.12.2024 - 2. Advent

- 10:00 Uhr Reichenbach Musikalischer Gottesdienst mit dem Instrumentalkreis Hermsdorf unter der Leitung von Sybille Stäps
- 16:00 Uhr Mörsdorf Konzert mit dem Little Orchestra (Akkordeon)

Sonntag 15.12.2024 - 3. Advent

- 17:00 Uhr Möckern Krippenspiel

Heiligabend 24.12.2024

- 16:00 Uhr St. Gangloff mit Krippenspiel
- 17:00 Uhr Mörsdorf mit Krippenspiel
- 17:30 Uhr Reichenbach mit Krippenspiel
- 22:00 Uhr Mörsdorf Christnacht

26.12.2024 - 2. Weihnachtsfeiertag

- 08:30 Uhr Möckern Weihnachtsgottesdienst
- 10:00 Uhr Reichenbach Weihnachtsgottesdienst
- 14:00 Uhr St. Gangloff Weihnachtsgottesdienst

Silvester 31.12.2024

- 16:00 Uhr Reichenbach Andacht zum Jahresschluss
- 17:30 Uhr Mörsdorf Andacht zum Jahresschluss

Neujahr 01.01.2025

- 14:00 Uhr St. Gangloff Gottesdienst zum Neuen Jahr - Zentralgottesdienst

Deutschland singt und klingt

Auch in diesem Jahr hieß es am 3. Oktober in Hermsdorf wieder **Deutschland singt und klingt**.

Da es Petrus nicht so gut mit uns meinte, entschieden wir an dem Donnerstag Abend lieber in den Rathausaal zu gehen. Dies erwies sich als eine gute Entscheidung. Schon zur Tradition geworden ist es, daß die drei kirchlichen Posaunenchöre gemeinsam mit dem Orchester der Stadt (BTU) musizieren. Dadurch wird unter den Musikern ein großes Gemeinschaftsgefühl erzeugt, welches seinesgleichen sucht. Schnell wurde aufgebaut und noch einmal kurz geprobt. Dann füllte sich der Raum mit immer mehr Besuchern, die sich trotz des schlechten Wetters auf den Weg gemacht hatten, um gemeinsam zu singen. Punkt 19 Uhr war der Raum bis auf den letzten Platz gefüllt, die Eurovisionfanfare erklang und eröffnete feierlich den Abend. Dann wurden 12 Lieder ganz unterschiedlicher Charaktere gesungen, vom alten Choral „Lobe den Herren“ über das Kinderlied „Weißt du, wie viel Sternlein stehen“ bis „Über den Wolken“ und auch die Nationalhymne.

Die Anmoderationen von Bürgermeistern, Landrat und Vertretern der Holzlandökumene ließen zu jedem der Lieder ganz persönliche Erfahrungen und Gedanken zu Wort kommen. Sie luden zum Schmunzeln, Nachdenken und Erinnern ein.



Schon zum 5. Mal fand die Veranstaltung immer im Wechsel mit Bad Klosterlausnitz statt. Ich bin dankbar und freue mich, dass sich immer wieder so viele Menschen aufmachen, um gemeinsam musikalisch an die Friedliche Revolution und besonders die Wiedervereinigung zu denken. Ganz am Ende sollte es wieder ein Feuerwerk geben, aber das Wetter machte uns da einen Strich durch die Rechnung. So erklang im Saal Händels Feuerwerksmusik und entfaltete ein musikalisches Feuerwerk in den Herzen der Zuhörer und Mitwirkenden.

Ihr Kirchenmusiker Every Zabel

40. MUSIKALISCHE WOCHEN

Samstag
30. Nov. | 19 Uhr
Bad Klosterlausnitz
Klosterkirche

Sonntag
01. Dez. | 10 Uhr
Hermsdorf
St. Salvator

Mittwoch
04. Dez. | 14 Uhr
Hermsdorf
St. Salvator

Donnerstag
05. Dez. | 16 Uhr
Hermsdorf
St. Salvator

Freitag
06. Dez. | 19 Uhr
Hermsdorf
St. Salvator

Samstag
07. Dez. | 19 Uhr
Hermsdorf
St. Salvator

Sonntag
08. Dez. | 14 Uhr
Thalbürgel
Klosterkirche

THE STRING COMPANY - KLEZMER WEIHNACHT
Weltmusik - Gipsy - Klezmer - Folk - Chanson
Karten im Vorverkauf: 10 €

BLÄSERGOTTESDIENST
zum Kirchweihfest mit den drei Posaunen-
chören aus Bad Klosterlausnitz und
Hermsdorf; Leitung: Every Zabel

SING MAL WIEDER - Weihnachtslieder
gemeinsames Singen der alten
Weihnachtslieder bei Kaffee, Tee, Gebäck,
Veeh-Harfen-Musik

KINDERTHEATER - PLITSCH & PLATSCH
von und mit Roman Moebus -
www.theaterta.de
Karten zu 3 € - nur an der Tageskasse

ADVENTLICHES ORGELKONZERT
35 Jahre Sauer Orgel mit Werken u.a. von
Bach, Buxtehude, Walther
Dietrich Modersohn (Jena)

CANTATE DOMINO
Adventssingen von Schülern der
Landesschule Pforta - Geistliche und
Weltliche Weihnachtsliteratur

ALLE JAHRE WIEDER
die alten beliebten Weihnachtslieder
neu arrangiert für Chor und Orchester
Juliane Rogsch - Sopran | Singkreis Bürgel
Ökumen. Chor Hermsdorf | klangheimlich
Reußisches Kammerorchester Gera
Gesamtleitung: Every Zabel

Vorverkaufsstellen Hermsdorf:
Buchhandlung Herold | Bäckerei Nützer
Reisebüro im Globus Hermsdorf

Vorverkaufsstellen in Bad Klosterlausnitz:
BlumenStil | Kirchbüro | Kurverwaltung

Veranstalter:
Evangelisch-Luth.
Kirchengemeinde Hermsdorf;
Kirchgasse 2 | 07629 Hermsdorf
Tel.: 036601 40704

Alle Jahre wieder

Sonntag
08.12.2024
14.00 Uhr

**Die alten beliebten Weihnachtslieder
neu arrangiert für Chor und Orchester**
Juliane Rogsch - Sopran | Singkreis Bürgel
Ökumen. Chor Hermsdorf | klangheimlich
Reußisches Kammerorchester Gera
Musikalische Gesamtleitung: Every Zabel

EINTRITT FREI

Thalbürgel - Klosterkirche

Vereine und Verbände

Das Jahreskonzert des Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchesters Hermsdorf am 1. Dezember 2024

„Blasmusik ist nicht nur Polka oder Marsch“

„Ich wünsche mir weiße Weihnachten!“ Oft habe ich das gehört und hin und wieder mir selber gewünscht.

Wir, das Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester aus Hermsdorf, haben diese musikalisch pünktlich zum 1. Advent für Sie in unserem Konzert. Wie schnell doch ein Jahr vergeht! Vor knapp zwölf Monaten präsentierte sich das Blas-, Tanz- und Unterhaltungsorchester KWH Hermsdorf e.V. mit aktuellen Einstudierungen und Highlights aus seinem Repertoire. Wer im vergangenen Jahr dabei war, der hat bestimmt noch das eine oder andere Lied im Ohr, z.B.: die unvergesslichen Songs von „Roxette“ oder die Hits aus dem Film „The Greatest Showman“, aber auch Konzertstücke wie „Monumentum“ von Martin Scharnagl. Es ist eben nicht nur Polka, Walzer oder Marsch.

Auch in diesem Jahr hat das BTU ein ganz tolles Programm für seine Fans und Freunde zusammengestellt. Es werden Stücke aus verschiedenen Stilrichtungen erklingen, so zum Beispiel Melodien aus dem Musical „König der Löwen“. Aber auch richtige Pop-Klassiker bringt das BTU auf ihre Weise zum Klingen. Ob „Bruce Springsteen“ oder passend in diesem Jahr zur Verfilmung von „Amy Winehouse“ ein ganzes Medley mit ihren schönsten Songs. Charlotte Enke und Charleene Schuster werden erstmals im Duett singen und den Zuhörer in die Welt von Olaf und der Eiskönigin eintauchen lassen.

Ebenfalls werden sich wieder die Jüngsten des BTU, unsere „Ten 2 Teenies“ und die „BlasBinos“, mit ihren Titeln präsentieren. Lassen Sie sich überraschen, denn diese beiden Klangkörper zeigen sich in neuer Besetzung. Der traumhafte Klassiker „Weiße Weihnacht“, die weihnachtliche Gefühle aufkommen lässt, wird von Uwe Böttner gesänglich dargeboten und wir werden gemeinsam mit den Nachwuchsorchestern und Ihnen den Advent einläuten.

Aber mehr möchten wir nicht verraten. Wenn Sie dieses einmalige Ereignis nicht verpassen wollen, dann kommen Sie unbedingt am 1. Dezember 2024 ins Stadthaus nach Hermsdorf. Das Konzert beginnt um 15.00 Uhr und Sie werden mit einem Glas Sekt von uns persönlich ab 14.30 Uhr begrüßt.

Der Eintritt ist auch in diesem Jahr für unser Publikum **frei**.

Steffen Weber-Freytag



Neuapostolische Kirche
Oststraße 3, 07629 Hermsdorf

Adventskonzert

Sonntag, 08.12.2024
17.00 Uhr · Einlass 16.30 Uhr

EINTRITT FREI - UM SPENDEN WIRD GEBETEN

Eröffnungskonzert 40. Musikalische Woche

THE STRING COMPANY

Samstag
30.11.2024
19.00 Uhr
Klezmer
Weihnachten

Weltmusik - Gipsy - Klezmer - Folk - Chanson
www.thestringcompany.com

Vorverkaufsstellen Hermsdorf:
Buchhandlung Herold - Bäckerei Nützer -
Kirchbüro - Reisebüro im Globus
Vorverkaufsstellen im Bad Klosterlausnitz:
Blumenstil - Kirchbüro - Kurverwaltung

Karten-
vorverkauf:
10 €

Klosterkirche Bad Klosterlausnitz

Arbeiterwohlfahrt

Dienstleistungsgesellschaft Ostthüringen mbH

Schuldner- und**Verbraucherinsolvenzberatungsstelle**

Werner-Seelenbinder-Str. 31

07629 Hermsdorf

Telefon: 036601 25303

Fax: 036601 25306

E-Mail: beratung@awo-shk.de

Die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle bleibt in der Zeit **vom 23.12.2024 bis 01.01.2025 geschlossen**.

Weiterführende Informationen erhalten Sie unter:

www.awo-shk.de sowie **www.meine-schulden.de**

Der ASB Kreisverband Saale-Holzland-Kreis e.V. feierte am 14. September 2024 sein 30-jähriges Jubiläum

Der Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) Kreisverband Saale-Holzland-Kreis e.V. blickt auf 30 Jahre engagierte Arbeit im Dienste der Gemeinschaft zurück. Aus diesem Anlass fand am 14. September 2024 eine öffentliche Festveranstaltung zur Vereinsgründung im Kurpark Bad Klosterlausnitz statt, zu welcher auch viele Bürger und Bürgerinnen gefunden hatten.

Seit seiner Gründung im Jahr 1994 hat sich der ASB Kreisverband mit großem Engagement für die Unterstützung und Hilfe für Menschen mit Behinderung im Saale-Holzland-Kreis eingesetzt und bis heute sind zahlreiche Dienstleistungen und Angebote in allen Lebensbereichen entstanden. Ziel der gesamten Arbeit des Kreisverbandes ist es, die Teilhabebedingungen zu verbessern und Inklusion in der Region voranzubringen. So finden Menschen mit verschiedensten Beeinträchtigungen in den ASB Holzlandwerkstätten in Bad Klosterlausnitz die Chance zur Teilhabe am Arbeitsleben und leisten einen wichtigen Beitrag für die regionale Wirtschaft. In den beiden Wohnformen oder der ambulant betreuten Wohngemeinschaft in Hermsdorf bietet der ASB den Bewohnern ein familiäres zu Hause mit individueller Unterstützung. Weitere Angebote sind Tagesstrukturen für schwerstmehrfachbehinderte Menschen oder die ambulanten Assistenzdienste, welche zum Beispiel auch Senioren in ihrem zu Hause und im Alltag unterstützen. Ergänzend kommen Projekte, wie zum Beispiel die „Plaudertasche - das Nachbarschaftscafé“ im Teilhabezentrum in Hermsdorf dazu. Ein wesentlicher Bestandteil der zukünftigen Arbeit ist die Verbesserung der barrierefreien Wohnangebote in Hermsdorf, um Menschen mit Unterstützungsbedarf aufgrund Alter oder Hilfebedürftigkeit so lange wie möglich ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Wohnraum zu ermöglichen. Dies wird durch den aktuellen Bau des Wohn- und Teilhabezentrums „Am alten Versuchsfeld“ in Hermsdorf nun umgesetzt.

Im Rahmen einer Feierstunde erinnerte Geschäftsführerin, Frau Claudia Kirchner, an vieljährige Meilensteine der letzten 30 Jahre, dankte aber vor allem den engagierten Mitarbeitern und ehrenamtlichen Helfern.

Weitere herzliche Grußworte und Glückwünsche wurden durch die Ehrengäste Frau Walsmann und Herrn Biereige vom ASB Landesverband Thüringen, Herrn Kotter vom Paritätischen Thüringen sowie unserem Landrat, Herrn Waschnewski wie auch durch den Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, Herrn Hofmann und Frau Acker von der Gemeinde Bad Klosterlausnitz erbracht.

Die Feierstunde wurde durch das „Bläserquartette Zeit“ begleitet. Es folgte auf der Kurparkbühne ein buntes Programm mit künstlerischen Einlagen von Schülern des Förderzentrums Hainspitz und Beschäftigter der ASB Holzlandwerkstätten. Für

gute Stimmung und Gelegenheit zum Tanzen sorgte die Band „The Jovis“ und eine anschließende Wunschdisco.

Zum Gelingen der Jubiläumsfeier haben unter anderem der Feuerwehrverein und die Maibaumsetzer aus Bad Klosterlausnitz, der Sportverein St. Gangloff und die Schüler der 12. Klasse des Holzlandgymnasiums beigetragen. Sie unterstützten den ASB Kreisverband in der Ausgestaltung der Festveranstaltung mit Kaffee und Kuchen, einem Getränke- und Bratwurststand.

Der Verein Bith e.V. bot den Besuchern mit seinem Handicapsimulationsanzug „Han.Si“ die Möglichkeit, körperliche Einschränkungen am eigenen Leib nachzuempfinden.

Der ASB Kreisverband SHK bedankt sich herzlichst bei allen für die vielzähligen und herzlichen Glückwünsche und freut sich auf eine weitere gute Zusammenarbeit!



Kindergartennachrichten

Pfiffikus - Nachrichten

Der Herbst brachte uns alle möglichen Wettererscheinungen von Sonnenschein, Wind, Regen, Nebel und sogar den ersten Schnee...

Am 8. November feierten wir den Martinstag in unserer Kita. Am Vormittag gestalteten die Kinder der verschiedenen Gruppen ein kunterbuntes Programm mit Liedern und kleinen gespielten Geschichten. Im Anschluss wurden die selbstgebackenen Martinsbrötchen mit einem Freund geteilt.

Am Nachmittag trafen sich viele Familien mit ihren Kindern in unserem Garten. Dort war der „Berg“ mit Fackeln und Lichtern erleuchtet, die Erzieher waren verkleidet als Martin, Bettler, Schus-



ter, Schneiderin und Nachbarin und Laternenmusik stimmte alle auf die Martinsgeschichte ein. Mit Headsets und Mikro ausgerüstet, war das Spiel für alle gut zu verstehen und es legte sich eine knisternde Stimmung über die Menschenmenge, Gänsehaut pur!

Im Anschluss begleitete das BTU den Laternenumzug bis zum Rathausplatz, wo die Feuerwehr ein großes Martinsfeuer entzündete.

Bei Thüringer Rostern, Glühwein und Tee wurden Gespräche geführt, trafen sich ehemalige Kindergartenfamilien mit neuen Familien und die Freude und Dankbarkeit für solch ein schönes Beisammensein war überall zu hören und zu fühlen.

Wir möchten uns ganz herzlich bei allen VORBEREITERN, MITWIRKENDEN, FAMILIEN und MITARBEITERN bedanken, die zu diesem geselligen Abend beigetragen haben.

Den finanziellen Erlös dieser Veranstaltung überweisen wir natürlich auf das Weihnachtsmannkonto!

Ehe man sich versieht, steht die Adventszeit vor der Tür und es warten viele Aktionen auf Groß und Klein. Das Haus, die Gruppen und die Weihnachtsbäume müssen geschmückt werden, die Lieder für **das Kirchenkonzert am 10. Dezember** werden einstudiert. Hierbei unterstützen uns die Schüler von der GS „In der Walsiedlung“ und Herr Zabel. Zu diesem Konzert laden wir gerne Großeltern, das „Kleeblatt“ oder andere Interessierte ein.

Wir werden basteln, backen, „Hans im Glück“ in der Kita erleben u.v.m.

Die zukünftigen Schulanfänger fahren am 4. Dezember ins Theater nach Gera, die 4/5Jährigen besuchen die Regelschule und schauen sich eine Theateraufführung der Regelschüler an.

Der Pfiffikus-Adventskalender ist vollgefüllt, lasst euch überraschen im Pfiffikus-Weihnachts-Wunderland!

Am 13.-15.12. finden Sie uns mit verschiedenen Leckereien und Überraschungen auf dem **Hermsdorfer Weihnachtsmarkt im Innenhof des „Schwarzen Bären“**.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Das Pfiffikus-Team



Sport- und Schulschulnachrichten

Schulschulnachrichten aus der Regelschule „Am Hermsdorfer Kreuz“

Heute blicken wir auf 16 ereignisreiche Schulwochen zurück. Trotz einiger Tage mit hohen Temperaturen und heißen Klassenzimmern im August standen Lernen und Unterricht mit wenig Ausfall im Mittelpunkt unserer Arbeit. An wenigen Tagen verkürzten wir unsere Unterrichtsstunden auf 30 min und unsere Sechstklässler durften noch einmal das schöne Hermsdorfer Freibad für einen intensiven Schwimmunterricht nutzen. Neben Unterricht gab es folgende Höhepunkte:

Klassenfahrten

Die letzte Augustwoche verbrachten unsere Schüler der vier 7.Klassen gemeinsam mit ihren Klassenlehrern im Schullandheim in Plothen. Dabei testeten sie so einiges theoretisches Wissen in der Praxis, zum Beispiel beim Floßbau. Außerdem gab es natürlich ausgedehnte Wanderungen um die Plothener Seen, bei denen die Schüler die Natur näher unter die Lupe nahmen. Sport, Spiel und Spaß durften nicht fehlen, so dass alle mit guter Laune und Kraft die folgenden Schulwochen meisterten.

Die Schüler der drei 10.Klassen nutzen ebenfalls den zeitigen Schulstart in Thüringen für ihre Klassenfahrten, um am Ende des Schuljahres die volle Konzentration auf die Abschlussprüfungen zu haben. Während eine Klasse die schöne Stadt Köln erkundete, führen die beiden anderen Klassen in der ersten Septemberwoche an den Gardasee nach Italien. Alle verbrachten wunderschöne gemeinsame Tage und kamen mit vielen Eindrücken über Land, Leute und Kultur zurück.



Crosslauf

Ende September, kurz vor unserem Weltkindertag fand unser Schulcrosslauf statt. Während einige Schüler schon fieberten, vordere Plätze zu belegen, gingen andere Schüler mit gemischten Gefühlen an den Start. Ein Großteil der Schüler gab sein Bestes und so konnten zum Beispiel Elias aus der 7d mit einer hervorragenden Zeit von 3:17 die 1000m Strecke laufen. Emma aus der Klasse 6c lief mit einer Zeit von 3:36 ins Ziel und Elly aus der 10a gewann die 2000m Strecke mit einer Zeit von 7:57.

Den Kreiscross am 22.Oktober konnten wir nicht nur mit der Klasse 9c als Streckenposten und Helfer unterstützen, sondern dabei auch vordere Plätze belegen. Wir sind stolz, dass wir in 4 von 6 angetretenen Altersklassen Podest-Platzierungen erreicht haben.

Leider konnten unsere starken Läufer aus den 8.Klassen nicht teilnehmen, da sie in dieser Woche ihr Praktikum in Gera Aga absolvierten.



Evakuierungsübung nahe am Ernstfall

Es ist der 16.Oktober gegen 10.00 Uhr. Rauchschwaden steigen aus einem Fenster im 2. Stockwerk der Schule auf. Die Ursache ist noch unbekannt. Kurz darauf löst der Schulleiter, Herr Maier Alarm aus und setzt gleichzeitig einen Notruf ab. Während alle Schüler auf kürzestem Fluchtweg das Gebäude verlassen, verbleiben die Schüler der Klassen 5c und 6b sehr diszipliniert in ihren Räumen, denn ihr Fluchtweg ist wegen des Nebels unpassierbar. Gemeinsam mit ihren Fachlehrern warten sie auf Hilfe. Nach bereits acht Minuten steht das erste Fahrzeug der Hermsdorfer Feuerwehr auf dem Schulhof. Ein Streifenwagen der Polizei sichert die Zufahrtswege. Es folgten weitere Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und zwei Schüler werden nun über die Drehleiter evakuiert und die eingesetzte Nebelmaschine wird schnell als die vermeintliche „Brandursache“ identifiziert.

Wir sind sehr froh, dass diese Evakuierungsübung so gut geklappt hat und danken den Kameraden der Hermsdorfer Feuerwehr für die Planung und Durchführung.

Dennoch hoffen wir, dass wir den Ernstfall nie erleben müssen.



Senioren-Kirmes

Traditionell unterstützen unsere Schüler die Seniorenkirmes der Stadt Hermsdorf am 23.Oktober im Stadthaus. Neun Schüler der 10a halfen im Service, Nelly aus der 10c zeigte ihr Können am Flügel und Luzie und Lana aus der 9c boten eine Taneinlage. Insgesamt war es ein tolles Schülerteam, das mehrfach von den Senioren gelobt wurde und auf das wir stolz sind.





Ausblick

Lust auf unseren Weihnachtsmarkt mit anschließendem Konzert?

Neben unserem Hauptgeschäft UNTERRICHT laufen jetzt unsere Vorbereitungen auf das Weihnachtsfest. Am 12. Dezember werden wieder 19 Herrnhuter Sterne ab 16 Uhr unseren kleinen, aber feinen Weihnachtsmarkt auf dem Schulhof erleuchten. Mit Unterstützung vieler Muttis und Vatis wird er hoffentlich wieder ein echtes Erlebnis.

Um 18:30 Uhr geht es dann in die Turnhalle, die viele fleißige Helfer bis dahin in einen kleinen „Konzertsaal“ verwandeln werden. Dort findet unser traditionelles Weihnachtskonzert statt. Dabei können Sie unseren Chor, unsere Theatergruppe, unsere Tänzer sowie Lehrer und die Bläsergruppe der Freien Evangelischen Gemeinde auf der Bühne erleben. Eintrittskarten zum Preis von 6 € können Sie im Sekretariat unserer Schule erwerben. Lassen Sie sich überraschen! Sie sind herzlich eingeladen!

Die Schulleitung

Weihnachtsmarkt und -konzert 2024

der Staatlichen Regelschule
„Am Hermsdorfer Kreuz“

Donnerstag 12.12.2024

Unser Weihnachtsmarkt öffnet um **16.15 Uhr** seine Pforten.

Das **Konzert** findet um **18:30 Uhr** in der Turnhalle unserer Schule statt.

Mitwirkende sind u.a.: der Kinderchor unserer Schule unter der Leitung von Frau Stahl, unsere Theatergruppe geleitet von Frau Zapel und Hr. Neumann, die Tanzgruppe unter Leitung von Frau Rau-Carnarius, ehemalige Schüler, singende Lehrer, die Schulband sowie die Bläsergruppe der Freien Evangelischen Gemeinde

Eintritt für das Weihnachtskonzert

Erwachsene: 6,00 €
Kinder: 3,00 €

Karten können ab dem 11.11.2024 im Sekretariat, auf dem Weihnachtsmarkt oder an der Abendkasse erworben werden. Bitte beachten Sie, dass wir aus Sicherheits- und Platzgründen nur 250 Karten verkaufen können.

Die Schüler und Lehrer der Regelschule
unter Leitung von
K.-H. Maier

Das Staatliche Holzland-Gymnasium Hermsdorf präsentiert

FREUDE der WEIHNACHT

Großes Weihnachtskonzert des Gymnasiums
Mittwoch | 18.12.2024 | 19 Uhr
Stadthaus Hermsdorf | Eintritt frei!

HLG WOODLANDBRASS WOODLAND CHOR Hermsdorf und Hermsdorf des Staatlichen Holzland-Gymnasiums Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Ab 17:30 Uhr Weihnachtsmarkt des Fördervereins mit Glühwein, Kinderpunsch, Waffeln & Plätzchen.

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: der Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: der Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil:

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Mörsdorf: die Bürgermeisterin der Gemeinde Mörsdorf der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeister der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Martina Ulke, erreichbar unter Tel.: 01 75 / 5 95 16 98, E-Mail: m.ulke@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

7 Ideen für Weihnachtsgeschenke



1.



2.

... unsere neuen
Hermsdorf Tassen
und Magnete

3.



anderthalb
Stunden
zu spät!

Hermsdorfer
Stadthausaal

Samstag: 25.01.2025
18 Uhr

KABARETT
HOFTHEATER
DRESDEN



CORNELIA KAUPERT UND PETER KUBE



4.

Samstag, 22.02.2025 18:00 Uhr
Hermsdorf Stadthaus VVK 18,-€

5.



präsentiert von Mitgliedern
des Gala Sinfonie Orchester
Prag

22.03.2025 15:30 Uhr Stadthaus

Lydia BENECKE
**DIE PSYCHOLOGIE
 DES BÖSEN**
 Kriminalpsychologie, Straftätertherapie und Botsellenautorin
 Lydia Benecke erklärt informativ und unterhaltsam aktuelle
 Ereignisse der psychologischen Forschung anhand spannend
 recherchierten Kriminalfälle.

Freitag, 16.05.2025
20:00 Uhr
Stadthaus Hermsdorf
 Vorverkauf: 29,-€ zzgl. Gebühren

www.LYDIABENECKE.DE

6.

7.



Hermsdorf Polo-Shirt

**erhältlich im
 Kulturbüro (im Stadthaus)
 Tel. 036601 – 57770**

Montag: 9 – 12 Uhr

Dienstag: 9 – 12 + 13 – 15:30 Uhr

Donnerstag: 9 – 12 + 13 – 17:30 Uhr

Freitag: 9 – 12 Uhr



**Die Weihnachtszeit steht vor
 der Tür und bringt Freude
 und Besinnlichkeit.
 Ab sofort können Sie alle
 Veranstaltungstickets aus
 dem Thuringenticketshop
 auch im Kulturbüro erwerben.**



**Tickets – die perfekte
 Geschenkidee**

**Entdecken Sie unsere
 Veranstaltungs-Highlights
 für 2025 und finden Sie das
 perfekte
 Weihnachtsgeschenk für Ihre
 Liebsten oder einfach für sich
 selbst.**

**Sichern Sie jetzt die besten
 Plätze und erleben Sie
 unvergessliche Momente im
 kommenden Jahr.**

